

| | | | |
|------------------------------|---|------------------------------------|--|
| Sitzungsvorlage | | Wahlperiode / Vorlagen-Nr.: | |
| | | 2020-2025 SV 0559 | |
| | | Datum: | |
| | | 31.10.2022 | |
| | | Status: | |
| | | öffentlich | |
| Beratungsfolge: | Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg | | |
| Federführende Stelle: | Fachbereich 2 Finanzen | | |

Gebührenkalkulationen für das Jahr 2023 betreffend die öffentlichen Einrichtungen Straßenreinigung, Stadtentwässerung, Abfallbeseitigung und Bestattungswesen

Beschlussempfehlung:

Die für das Haushaltsjahr 2023 gefertigten Gebührenkalkulationen der Stadt Übach-Palenberg für die öffentlichen Einrichtungen

- Abfallbeseitigung
- Bestattungswesen
- Stadtentwässerung
- Straßenreinigung

werden ohne Änderungen beschlossen.

Begründung:

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das OVG Münster seine langjährige Rechtsprechung zur Kalkulation von Benutzungsgebühren geändert. Danach sind nach Ansicht des Gerichtes zwei auch für die Stadt Übach-Palenberg relevante Sachverhalte auf Grundlage des zurzeit noch gültigen Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) nicht zulässig:

1. Eine kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes und eine zeitgleiche kalkulatorische Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes
2. Die Anwendung eines Einheitszinssatzes für die Eigen- und Fremdkapitalverzinsung auf Grundlage eines 50-jährigen Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten

Als Reaktion hierauf und zur Beseitigung der durch das OVG-Urteil geschaffenen Rechtsunsicherheit hat die Landesregierung am 21.09.2022 einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, welcher das Gebührenrecht durch eine Änderung und Ergänzung des § 6 KAG NRW weiterentwickelt.

Danach entfällt künftig die Möglichkeit, einen pauschalen Zuschlag von 0,5 % auf den kalkulatorischen Zinssatz zu erheben. Hiervon hat die Stadt Übach-Palenberg jedoch bereits in den letzten Jahren keinen Gebrauch gemacht. Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und gleichzeitiger

| | | | | |
|--|--|-----------------------------|--------------------------------|---------------|
| | | | | |
| Dezernent/Leiter der federführenden Stelle | Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle | Kenntnisnahme des Kämmerers | Mitzeichnung sonstiger Stellen | Bürgermeister |

Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung auf der Basis von Anschaffungsrestwerten sind nach dem Entwurf des neuen § 6 KAG NRW jedoch auch weiterhin zulässig. Hierbei ändert sich die Berechnung des Zinssatzes.

Da der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf den Begriff der „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten“ nachvollziehbar weiterentwickelt und zudem die fiskalischen Folgen begrenzt, hat sich die Verwaltung entschieden, die Gebührenkalkulationen auf dieser Grundlage aufzustellen.

Im Ergebnis können die Gebühren im Bereich der Abfallbeseitigung stabil gehalten werden. Für die Gebührenbereiche Stadtentwässerung und Straßenreinigung können die Gebühren gesenkt werden. Lediglich für den Gebührenbereich Bestattungswesen sind Gebührenerhöhungen unumgänglich.

Die einzelnen Gebührenänderungen können der als Anlage beigefügten „Übersicht der Steuer- und Gebührensätze“ entnommen werden. Zudem können die Auswirkungen auf Musterhaushalte verschiedener Größe aus der Anlage „Berechnungen Muster-Haushalte“ ersehen werden.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

- Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
- Gebührenkalkulation Bestattungswesen
- Gebührenkalkulation Stadtentwässerung
- Gebührenkalkulation Straßenreinigung
- Übersicht über Steuer- und Gebührensätze
- Berechnungen Muster-Haushalte